

Fsch

F XVII, 15 (7-25)

Fol.

F. XVII. 15.



Ihrer

Königl. Maj. in Hohlen,

zc. zc.

Chur-Fürstens zu Sachsen,

zc. zc.

DAVID

Wegen

George Samuel Ludovici,

begangener

Serbbrechen,

und

Seren Bestrafung,

betreffend.

Ergangen

De dato Dresden, den 21^{ten} Junii, Anno 1734.

Mit Königl. Hohlm. und Chursl. Sächs. Allergnädigstem PRIVILEGIO.

Allda gedruckt bey der vort. Hof-Buchdr. Stöckeln.



1718
Georg Johann Ludovici





S A R, Frie-
drich August,

von GOTTES Gnaden, König
in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, zu
Neußen, in Preußen, Mazovien, Samogi-
tien, Kyovien, Volhynien, Podolien, Pod-
lachien, Liefland, Smolenscien, Severien
und Czernicovien, &c. Hertzog zu Sachsen, Zü-
lich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen,
des Heiligen Römischen Reichs Erz-
Mar- schall

schall und **Chur = Fürst**, Landgraf in
Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober-
und Nieder = Lausitz, Burggraf zu Magde-
burg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf
zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herr
zu Ravenstein, &c.

Inbietthen allen und jeden, Unseren Prälaten,
Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Ober-Creyß-
Haupt- und Amt- Leuten, Schößern und Verwaltern,
Bürgermeistern und Rätthen in Städten, Richtern und
Schultheissen in Flecken und Dörffern, und sonstn insge-
mein allen Unseren Unterthanen und Schuß-Berwandten,
Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen
denenselben, wie ihnen auch noch sonstn erinnerlich seyn
wird, hiermit zu wissen: Was maassen Wir bereits in
dem, wegen des, denen getreuen Unterthanen, bey Unserer
damahls vorgehabten Ab-Reise nach dem König-Reiche Pohl-
en, noch ferner, auf gewisse Maasse, gnädigst zu verstaten
gemeynten immediaten Gehörs, de dato den 26sten No-
vembris vorigen Jahres, ins Land ergangenen Mandate,
daß sich D. George Samuel Ludovici, des ihm anvertrau-
ten Hof-Referendarien-Amts, und darmit verknüpfft
gewesenen unmittelbaren Vortrags bey Unserer Person,
durch sein höchst- straffbares Beginnen und vielfältige Miß-
handlungen, unwürdig gemachet hätte, unter andern mit
declariret haben.

Nach-

Nachdem Wir nun, zu deren mehrerer und genauerer Untersuchung, eine gewisse Commission niedergesetzt, ermeldter Ludovici auch, über verschiedene, von Unserm Cammer-Consulenten, D. Schlüsselern, wieder ihn angezeigte Mißhandlungen, vernommen worden; Und dann bey dieser Verhör sich so viel herfür gethan, daß bey Fortsetzung der Inquisition, er einer schweren Leib- und Lebens-Strafe, deren durch so viele grobe Mißhandlungen sich schuldig gemacht zu haben, er theils geständig, theils bereits sattsam überführet ist, nicht würde entgehen können; Gestalten er denn, was seinen vormahligen Lebens-Wandel anlanget, nicht abredig seyn mögen, daß er, da er noch in Liegnitz einen Advocaten abgegeben, auf seiner Clienten Nahmen Gelder aufgenommen, und in seinen Nutzen verwendet, von denen, von seiner Curandin, der Hoffmannin, einer Pfarrs-Wittbe, ihm anvertrauten Sachen, goldene Ketten verkauffet, auch deren ihm in depositum gegebenen Gelder angegriffen, also selbiger in die 300. Rthlr. veruntrauet, daß ihm nicht nur Schulden halber, daselbst die Wache gesetzt, sondern er auch eines, in Nahmen erwehnter seiner Curandin, gefertigten falschen Testaments, darinnen er sich selber zum Erben eingesetzt, angeschuldiget worden, und sich der Anklage noch ieko nicht entbrochen habe, sondern zu entgegen seines Advocati, Zornitii, gerichtlichen Angelöbniße, nicht aus der Stadt zu weichen, nachdem er sich Ein Viertel Jahr in dem Collegio derer Patrum Soc. Jesu aufgehalten, von dar Abends weg und aus selbigem Lande gemacht, ingleichen, daß er, in bemeldtem Collegio, sich zur Catholischen Religion solenniter bekannt, und doch hernach allhier in Dresden, nicht nur, als ob er der Evangelischen Religion beständig zugethan,



gegen seinen Beicht-Vater simuliret, sondern auch, mit gefährlicher Verschweigung solchen Umstandes, zu Dreyen mahlen, nemlich: den 2ten Martii 1733. in Unserm Cammer-Collegio, als Cammer-Consulent, und am 1ten May, selbigen Jahres, in Unserer Landes-Regierung, als Hof- und Justicien-Rath, ingleichen den 24ten Augusti, in Unserm Appellation-Gerichte, als Appellation-Rath, den Religions-Eyd geleistet, auch eher nicht, als nachdem er im Amts-Stock-Hause allhier bereits gefangen gefessen, da schon alles ausgebrochen, und öffentlich bekant gewesen, dem Beicht-Vater von seiner Religions-Veränderung Eröffnung gethan. Wie er denn auch ferner, seine Aufführung in hiesigen Landen betreffend, theils geständig, theils zur Gnüge convinciret ist, daß, als er durch thürkische Verstellung seines boshaften Sinnes und Wesens, es dahin gebracht, daß Wir ihn Unserer Königl. Gnade gewürdiget, und, in gnädigstem Vertrauen auf seine scheinheilige Integrität, ihn anfänglich zu Unserm Commission-Rath, und bald darauf zu Unserm Hof-Referendario, und Hof- und Justicien- auch Appellation-Rath, mit Assignierung der Obersten Stelle auf Bürgerlicher Seite, und eines austräglichem Gehalts, damit er sich sehr wohl begnügen lassen können, erkläret, und zu Unserm Dienst, mit Anweisung auf die heilsame Justiz, gemeine Rechte, Landes-Constitutionen und Verfassungen, verpflichten lassen, selbiger dennoch, die gar kurze Zeit seiner Function über, Unserm bessern gnädigsten Vertrauen gänzlich zuwieder, grosse Partheyigkeit geäußert, indem er besonders seinen vormahligen Clienten, in ihren ungegründeten, wieder Recht und Billigkeit laufsenden Suchen, weiter bedienet, oder doch beyräthig gewesen, aus Eignen-
Ruch



Ruß und um Gaben und Geschenke willen, aus andern höchst ungebührlichen Absichten, unter anderer Nahmen, Schriften gefertiget, oder doch revidiret, darinnen sich unterschiedener Personen, bevoraus D. Hilligers, Nahmen und Beyhülffe gebraucher, mit selbigen heimlich colludiret, die Sachen, seinem vielfältigen eigenem Vorgeben und Geständniß nach, oft, und viele gar nicht, nach denen hernach zur Geheimen Cabinets-Canzley gegebenen Extracten und Vorträgen, die er öfters durch unverpflichtete Leute fertigen und schreiben lassen; sondern mündlich, nach seinem Sinn und interessirten Absicht, unter fälschlichem Anziehen solcher Umstände, die in denen Acten oder Memorialien nicht zu befinden, noch daraus zu erhärten, und mit Verschweigung derer Haupt-Momente, die seinen ungerechten Absichten entgegen gewesen, Verheilung derer darinnen ergangenen Acten, und von Unseren Collegiis erstatteten unterthänigsten Berichte, an- und vorgebracht, und durch dergleichen fälschliche, wieder sein Gewissen, Eyd und Pflicht laufende Vorstellungen, viele Resolutiones, zu welchen Wir, wenn Uns die Sachen behöriger maassen, und nach ihrer wahren Beschaffenheit, pflichtmäßig von ihme, Ludovici, vorgetragen worden wären, Uns in keine Wege würden haben bewegen lassen, und die Wir auch, auf nunmehr eingelangte unterthänigste Berichte, bereits vielfältig geändert haben, erschlichen, und dergleichen Mißhandlungen nicht nur in blossen Causis privatorum ausgeübet, sondern auch Dinge, so in den Statum publicum eingeschlagen, die allgemeine Sicherheit, den Landes-Credit, Landes-Verfassungen, Land-Tags-Schlüsse, Verfassungen derer Collegiorum, betreffen, und in allgemeinen natürlichen Rechten fest begründet



det gewesen, übert Hauften zu werffen, sich kein Bedencken noch Gewissen gemacht, contra rem iudicatam & decisam, als in seiner Clienten, der Herrmann-Apelschen Ehe- und Schwängerungs-Sache, in Niesels Bier-Schancks-Sache, (da die Resolution noch weiter, als Niesel selbst gebeten, extendiret worden,) in der Meckbachsichen, Streckfusischen, Mangoltischen Sache, (in welcher letztern das ausgefertigte, von ihme angegebene und signirte Concept, noch darzu Unserer gnädigsten Resolution gänzlich entgegen läuffet,) Rescripte ausgewürcket, den Cursum Juris, auch wohl in Sachen, so auf Execution und Subhastation beruhet, eigenmächtiger Weise vielfältig sistiret, morosis Debitoribus, so keine Unglücks-Fälle, nach Erheischung des Banqueroutier-Mandats, beybringen können, als seinem eigenen Better, D. Ludwigen in Leipzig, und anderen, ohne vorhergehende Untersuchung, Anstands-Brieffe, ferner vielfältige Abolitiones, Begnadigungen, und besondere Vortheile, nicht ohne Beleidigung der Justiz, und des, anderen Unseren getreuen Unterthanen, dargegen zustehenden Juris quasi-ti, verschaffet, und vermittelst der Clausul: sich kein Appelliren irren zu lassen, gegentheils alle rechtliche Hülfsmittel abzuschneiden gesucht, denen Collegiis unkräftige Leute obrudiren, und auch wohl in geistliche Aemter Personen, die von Unseren Consistoriis, Ungebührnisse halber, removiret gewesen, wieder einschleiben wolten, bevoraus denen Juden, insonderheit denen Lehmannern, denen allerseits er in vielen Sachen, seinem eigenen Geständniß nach, bedienet und beyrätzig gewesen, auf alle Weise zu favorisiren, und theils, wieder das, von Unserm in Gott ruhenden Herrn Vaters Königl. Maj. wohlbedäch-



bedächtigt erteilte vormahlige Decisum, und Unserer getreuen Landschafft, bey Landes-Conventen, gethane un-
terthänigste Vorstellung, daß dergleichen Juden anfäng-
lich, bey ihrer Einnehmung, dem Lande vielen Vortheil zu
verschaffen, vorgäben, nachhero aber solches, durch grosse
Banquerots, in unsäglichen Schaden setzten, (welches sich
auch bey hiesigen Juden also geäußert,) ins Land zu zie-
hen, und Confirmation eines angegebenen Privilegii, so
ihnen doch niemahln erteilet gewesen, zu verschaffen,
theils die Verstattung der Waaren-Handlung auszuwür-
fen, allen ersinnlichen Fleiß angewendet, und in dieser
Absicht ihnen, von deme, was vorgegangen, heimliche
Nachricht zu geben, deren von Uns, einige Zeit vorher,
wohlbedächtigt abgeschlagenes Suchen, Uns unter anderer
Gestalt vorzutragen, und dadurch, Unsere Einwilligung
zu erschleichen, bemühet gewesen. Waassen er denn auch
mit gedachten Juden, Lehmann Behrend, verschiedene be-
denckliche Dinge gehabt, und unter anderen in einer Sa-
che, von gewissen, zu Unserer Scatoulle bestimmet gewese-
nen Geldern, einen ziemlichen Theil, und bey nahe die
Hälfte, mit ihme untergeschlagen und partagiret. Bey
welchen Umständen er, weder an die, ihme vorgeschriebene
Norm, und von ihm selber, seinem eigenen Bekantniß
nach, entworffene Instruction, noch an die ihm vorge-
setzte Ministres sich gekehret, vielmehr selbigen, vor dem, an
Uns zu bringenden Vortrage, die Extracte, worzu er doch
angewiesen worden, zu communiciren unterlassen, sich
in Caslen-Sachen und andere Dinge, so ihme ausdrücklich
untersaget gewesen, eingemischet, ohne Unser Vorwissen,
durch bloße, von ihm allein unterschriebene Signaturen, dazu
er doch niemahls autorisiret gewesen, vieles in Unseren Col-
legiiis,



legiis, die doch, in Unserm Nahmen Rescripte, Decrete und Urthel, ergehen zu lassen, bestellet sind, denen Verfassungen entgegen, eigenmächtig angeordnet, auch wohl aus Unseren Königlichen Rescripten, nachdem Wir solche schon eigenhändig unterzeichnet gehabt, Bogen heraus nehmen, und, ohne Uns darvon Meldung zu thun, anders umschreiben lassen, ja, aus schändlichem Geld-Gewinnst, Geitz, und ex Actis sich veroffenbarten Corruptionen, auch andern höchstgefährlichen und böshafften Absichten, Unsere, und Unseres Königl. Ehr-Hauses Hoheit und Gerechtfame zu mindern und zu benachtheiligen, Ehr- und Pflichtvergessener Weise sich bearbeitet, wie unter andern das, was in der Meckbachischen Sache, da Meckbach, wieder die, in Unserm Appellation-Gerichte ergangene Judicata, wodurch das, Unserer Hoheit und Gerechtfamen præjudicirliche, von Meckbachen zur Ungebühr erschlüßene Abolitions-Decret, cassiret worden, mit der Claulul: sich kein appelliren irren zu lassen, ultra petita, und wieder alle Verfassung, in sein voriges Bürgermeister-Ampt restituiret werden sollen, in Sachen, des Raths zu Franckenberg Schrift-Säßigkeit und Ober-Gerichte betreffende, da ihme das Concept des Memorials von denen Supplicanten communiciret, und er darüber consuliret worden, und das von ihm signirte Rescript die Concession nicht nur der Schrift-Säßigkeit, sondern auch derer Ober-Gerichte, und also ein mehrers, als Unsere gnädigste Resolution in sich gefasset, vorgegangen, klares Zeugniß giebet; anderer, noch viel wichtigerer Unternehmungen, zu geschweigen. Welche seine capitale Verbrechen er noch weiter damit gehäuffet, daß er alle Unsere Ministres und Collegia zu verkleinern, zu schwärzen, und bey Uns in äußersten Ber-



Berdacht zu setzen, die ganze Zeit seiner aufgehabten Function über, recht hinterlistiger Weise besizzen gewesen, wie unter andern aus seiner Beantwortung eines, an Uns, von Unserm Geheimbden Consilio erstatteten Berichts, und denen in sothaner Beantwortung enthaltenen Expressiionen, deutlich erhellet. Aus welchem allen leicht der Schluß zu machen, was für ein strenger Ausspruch auf seine, so vielfältige schwere Verbrechen und Mißhandlungen, deren noch weit mehrere angeführet werden könnten, wodurch er sich an Unserer eigenen Königlischen Person, an Unseren Hohen Gerechtsamen, an Unserm Geheimbden Consilio und anderen Collegiis, auch an dem Publico, gröblich vergriffen, erfolgen müste;

So sind Wir zwar, mit der angefangenen Inquisition fortfahren, und George Samuel Ludovici mit der sonst zu erwartenden Leib- und Lebens-Strafe belegen zu lassen, nicht gemeynet, haben aber, anderen dergleichen böshafften Verbrechen, und seinen Anhängern, zum Abscheu, und damit Unsere getreue Untertthanen vor seinen weitem malitiösen Unternehmungen, desto mehr gesichert seyn mögen, selbigen zum ewigen Gefängniß condemniret, auch hiermit öffentlich vor ehrlos und infam, und zu allen ehrlichen Aemtern, Bedienungen und Geschäften gänzlich unfähig und unwürdig erkläret, und zu dem Ende in das Zucht-Haus nacher Waldheim bringen lassen, damit er alldar, seine gantze Lebens-Zeit über, jedoch zur Zeit ohne Züchtigung, in enger, sicherer und beständiger Verwahrung gehalten, auch von aller Communication und Correspondenz, wie sie nur Rahmen haben mögen, immerwährend ausgeschlossen, und, außer dem Zucht-Meister, Niemand bey ihm admittiret werden solle;

Die-

Dieses und obiges alles aber, vermittelst gegenwärtigen Unsern offenen Mandats, welches Wir Selbst eigenhändig unterschrieben, und Unser Cansley-Secret darauf haben drucken lassen, zu jedermännliches Wissenschaft zu bringen, und öffentlich bekannt zu machen, der Nothdurfft zu seyn befunden. So geschehen und geben zu Dresden, den arften Junii, Anno 1734.

AUGUSTUS REX.



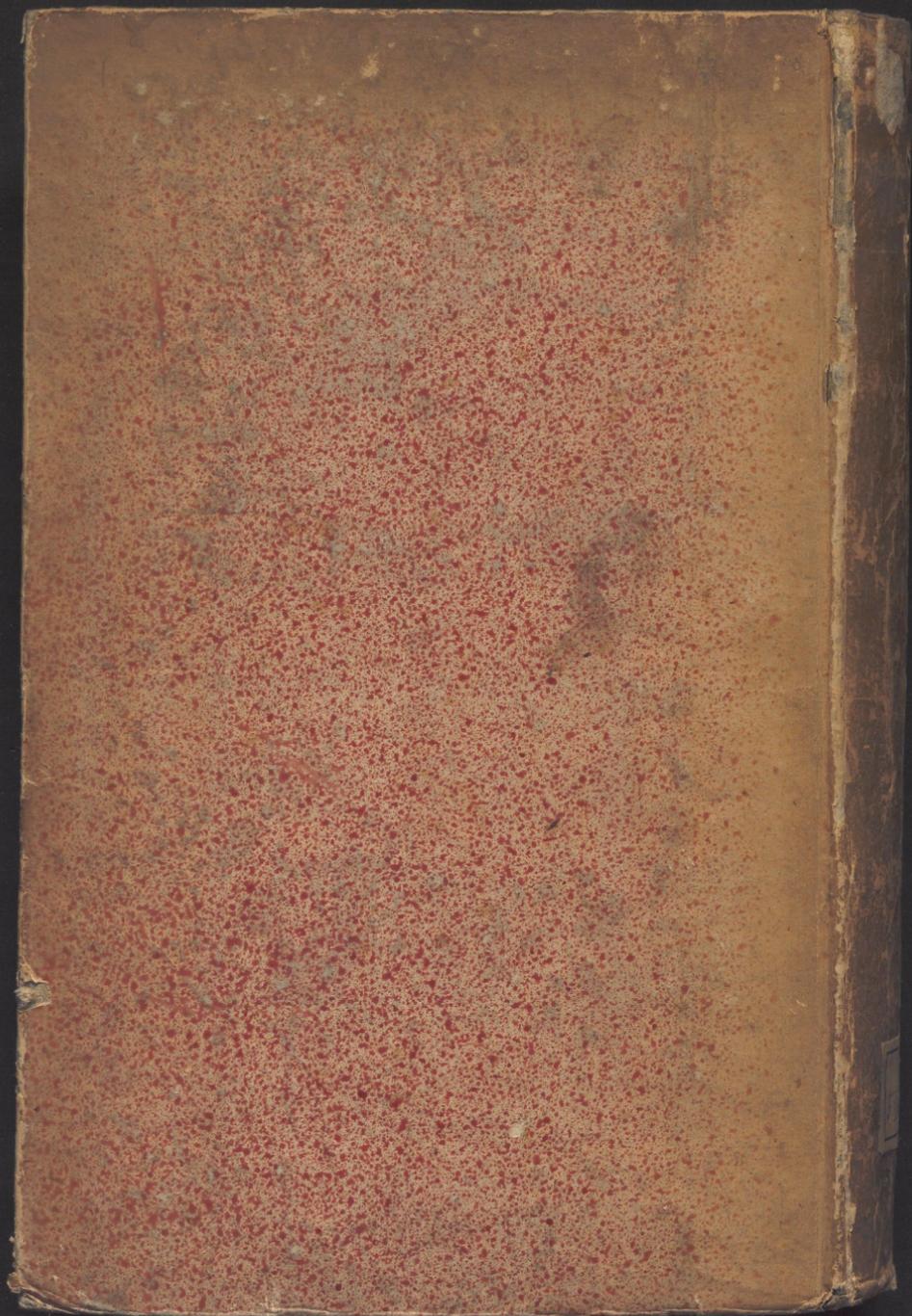
**Erasmus Leopold von
Berzdorff.**

Joh. Christoph Günther, S.



FICA





Ihrer

Königl. Maj. in Pohlen,

als

Chur-Fürstens zu Sachsen,

rc. rc.

DAVID,

Wegen

George Samuel Ludovici,

begangener

Serbischen

und

Seren Besten

betreffend.

Ergange

De dato Dresden, den 21sten J

Mit Königl. Pohln. und Churfl. Sächs. D

Allda gedruckt bey der verro. Hof



13

